



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Kern- und Ergänzungsfach Erziehungswissenschaft in Studiengängen
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 21. Februar 2020**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für das Kern- und Ergänzungsfach Erziehungswissenschaft in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 22. Januar 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 18. Februar 2020 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 21. Februar 2020 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kernfach Erziehungswissenschaft und Ergänzungsfach Erziehungswissenschaft in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

- (1) Für Kern- und Ergänzungsfach gelten: Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Für das Kernfach gilt: ¹Vor Studienantritt soll ein Vorpraktikum in einem pädagogischen Handlungsfeld im Umfang von insgesamt 240 Stunden (6 Wochen) absolviert werden. ²Es besteht die Möglichkeit, innerhalb des ersten Studienjahres das Vorpraktikum nachzuholen bzw. zu beenden. ³Vergleichbare Leistungen können anerkannt werden. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung trifft das Praktikumsbüro.

**§ 3
Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre. ²Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppelt sich die Regelstudienzeit.



§ 4 **Ziel des Studiums**

- (1) ¹Im Kernfach Erziehungswissenschaft werden disziplinäre Kenntnisse vermittelt zu wissenschaftshistorischen, wissenschaftstheoretischen und methodologischen Grundlagen, einschließlich der Reflexionsformen und Systematiken der Erziehungswissenschaft sowie der Geschichte pädagogischer Wirklichkeiten und Ideen. ²Weitere Schwerpunkte bilden die wissenschaftliche Beschäftigung mit pädagogischen Handlungsfeldern, Institutionen und Praktiken der Erwachsenenbildung, der Sozialpädagogik/ des Sozialmanagements sowie die Auseinandersetzung mit handlungsfeldbezogenen Anforderungen. ³Im Rahmen einer durch Seminare begleiteten Praxisphase werden handlungsfeldbezogene Herausforderungen und Probleme im Hinblick auf fallbezogenes Verstehen und professionelles Handeln reflektiert. ⁴Der Abschluss befähigt zum eigenverantwortlichen und reflektierten Handeln in pädagogischen Arbeitsfeldern und damit zur wissenschaftsbasierten Reflexion und professionellen Bearbeitung pädagogischer Arbeitszusammenhänge. ⁵Darüber hinaus eröffnet er die Möglichkeit der wissenschaftlichen Weiterqualifizierung in einem nationalen oder internationalen erziehungs-/ sozialwissenschaftlichen Masterstudiengang.
- (2) ¹Als Ergänzungsfächer werden empfohlen: Soziologie, Psychologie, Politikwissenschaft und Deutsch als Fremdsprache. ²Weitere Kombinationen mit anderen Ergänzungsfächern sind möglich.
- (3) Ziel des Bachelor-Ergänzungsfachs Erziehungswissenschaft ist die Aneignung der Grundlagen erziehungswissenschaftlichen Wissens. Hierzu gehören systematische Grundlagen einschließlich der Reflexionsformen der Erziehungswissenschaft sowie der Geschichte pädagogischer Wirklichkeiten und Ideen. Weitere Schwerpunkte bilden die wissenschaftliche Beschäftigung mit pädagogischen Handlungsfeldern, Institutionen und Praktiken der Erwachsenenbildung, der Sozialpädagogik/des Sozialmanagements sowie die Auseinandersetzung mit handlungsfeld-bezogenen Anforderungen. Der Abschluss befähigt zur Reflexion pädagogischer Sachverhalte und Arbeitszusammenhänge auf der Grundlage erziehungswissenschaftlicher Theorien.

§ 5 **Aufbau und Inhalte des Studiums**

- (1) ¹Das Bachelor-Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer System (ECTS). ²Es ist ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelor-Arbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach von 60 LP zu wählen. ³Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h work load) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelor-Arbeit soll das Studium abschließen.
- (2) ¹Die Untergliederung des Faches Erziehungswissenschaft in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Modulverantwortlichkeit, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.



(3) ¹Das Studium im Kernfach Erziehungswissenschaft (120 LP) gliedert sich in eine Grundlagenphase (erstes Studienjahr), eine Vertiefungsphase (zweites Studienjahr) und eine Qualifizierungsphase (drittes Studienjahr). ²Es umfasst zehn Pflichtmodule (100 LP) und drei Wahlpflichtbereiche Individuelle Entwicklungsprozesse, Sozialpädagogik der Lebensalter und -orte und Erwachsenenbildung, von denen zwei zu wählen sind (20 LP).

a. Pflichtmodule:

- i. Erz-A1 Einführung in die Pädagogik – Allgemeine Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft (10 LP), Erz-B1 Forschungsmethoden (10 LP), Erz-C1 Individuelle Entwicklung – Lernen, Entwicklung, Sozialisation (10 LP), Erz-D1 Rahmenbedingungen der Erziehung und Bildung – Sozialpädagogische Grundlagen (10 LP), Erz-B2 Erziehungswissenschaftliche Forschung (10 LP), Erz-A2 Allgemeine Pädagogik (10 LP), Erz-F Praktikum (20 LP), Erz-G1 Fachspezifische Schlüsselqualifikation (5 LP), Erz-G2 Allgemeine Schlüsselqualifikationen (5 LP), Erz-H Bachelorarbeit (10 LP)

b. Wahlpflichtbereiche:

- i. Individuelle Entwicklungsprozesse: Erz-C2 (5LP) und Erz-C3 (5 LP); Sozialpädagogik der Lebensalter und -orte: Erz-D2 (5 LP) und Erz-D3 (5 LP); Erwachsenenbildung: Erz-E2 (5LP) und Erz-E3 (5 LP)
- ii. Es sind zwei Wahlpflichtbereiche zu wählen. Jeder Wahlpflichtbereich umfasst zwei Module zu je 5 LP.

(4) Das Studium im Ergänzungsfach Erziehungswissenschaft (60 LP) umfasst fünf Pflichtmodule (50 LP) und drei Wahlpflichtbereiche von denen einer zu wählen ist (10 LP)

c. Pflichtmodule:

- i. Erz-A1 Einführung in die Pädagogik – Allgemeine Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft (10 LP), Erz-B1 Forschungsmethoden (10 LP), Erz-C1 Individuelle Entwicklung – Lernen, Entwicklung, Sozialisation (10 LP), Erz-D1 Rahmenbedingungen der Erziehung und Bildung – Sozialpädagogische Grundlagen (10 LP), Erz-A2 Allgemeine Pädagogik (10 LP)

d. Wahlpflichtbereiche:

- i. Individuelle Entwicklungsprozesse: Erz-C2 (5LP) und Erz-C3 (5 LP); Sozialpädagogik der Lebensalter und -orte: Erz-D2 (5 LP) und Erz-D3 (5 LP); Erwachsenenbildung: Erz-E2 (5LP) und Erz-E3 (5 LP)
- ii. Es ist ein Wahlpflichtbereich zu wählen. Jeder Wahlpflichtbereich umfasst zwei Module zu je 5 LP.



§ 6 Zulassung zu Modulen

(1) Folgende Modulabhängigkeiten für das Kernfach sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
Erz-A2	Mind. eine Prüfungsleistung im Modul Erz-A1 bestanden
Erz-B2	Mind. eine Prüfungsleistung im Modul Erz-B1 bestanden
Erz-C2	Mind. eine Prüfungsleistung im Modul Erz-C1 bestanden
Erz-C3	Mind. eine Prüfungsleistung im Modul Erz-C1 bestanden
Erz-D2	Mind. eine Prüfungsleistung im Modul Erz-D1 bestanden
Erz-D3	Mind. eine Prüfungsleistung im Modul Erz-D1 bestanden
Erz-E2	Mind. eine Prüfungsleistung im Modul Erz-A1 bestanden
Erz-E3	Mind. eine Prüfungsleistung im Modul Erz-A1 bestanden
Erz-H	Siehe Prüfungsordnung „Zulassung zur Bachelorarbeit“ Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit beinhaltet den Nachweis mindestens einer als bestanden („bestanden“ oder „4,0“) bewerteten Hausarbeit.

(2) Folgende Modulabhängigkeiten für das Ergänzungsfach sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
Erz-A2	Mind. eine Prüfungsleistung im Modul Erz-A1 bestanden
Erz-C2	Mind. eine Prüfungsleistung im Modul Erz-C1-EF bestanden
Erz-C3	Mind. eine Prüfungsleistung im Modul Erz-C1-EF bestanden
Erz-D2	Mind. eine Prüfungsleistung im Modul Erz-D1 bestanden
Erz-D3	Mind. eine Prüfungsleistung im Modul Erz-D1 bestanden
Erz-E2	Mind. eine Prüfungsleistung im Modul Erz-A1 bestanden
Erz-E3	Mind. eine Prüfungsleistung im Modul Erz-A1 bestanden

§ 7 Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs zu entnehmen. ²Sie sollen von den verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben werden.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs sind Bestandteil des Studienplanes.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.
- (4) Das Modul Allgemeine Schlüsselqualifikation und das Praxismodul werden mit bestanden/nicht bestanden bewertet.



§ 8 Praxismodul

- (1) Das Praxismodul soll im vierten und fünften Fachsemester des Kernfachstudiums absolviert werden.
- (2) Das Modul umfasst a) ein Praktikum im Umfang von insgesamt 480 Stunden in einer selbst gewählten pädagogischen Einrichtung, b) den Nachweis, der durch die Praktikumsstelle ausgestellt wird, c) ein Begleitseminar von 30 Stunden, das nicht vor dem Praktikum begonnen werden soll sowie d) ein dazugehöriges Praktikumsportfolio, der mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird.
- (3) Sonderfälle, wie ein Praktikum im Ausland, sind mit dem Modulverantwortlichen abzusprechen.

§ 9 Auslandstudium

¹Studienleistungen, die an einer Partnerhochschule des Instituts für Erziehungswissenschaft im Rahmen des Programms Erasmus Lifelong Learning erbracht wurden und für die ein Learning Agreement vorliegt, werden ohne inhaltliche Prüfung für das Semester anerkannt, in dem das Auslandsstudium absolviert wurde. ²Es ist nicht möglich, das Modul Erz-H-Bachelorarbeit durch ein Auslandsstudium zu ersetzen.

§ 10 Studienfachberatung

- (1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen oder eine von den jeweiligen Modulverantwortlichen beauftragte Person.
- (2) Die übergreifende Studienfachberatung zur individuellen Studienplanung erfolgt durch die Studienfachberater der Geschäftsstelle des Instituts für Erziehungswissenschaft.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 11 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.



§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Die Studienordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Kernfach Erziehungswissenschaft in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2009, S. 816), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung vom 21. Juni 2018 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2018 S. 257), sowie die die Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Ergänzungsfach Erziehungswissenschaft in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2009, S. 820), geändert durch die Erste Änderung vom 9. Februar 2017 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2017 S. 34), außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gelten für Studierende des Kernfachs sowie des Ergänzungsfachs Erziehungswissenschaft, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, die Studienordnungen für das Kernfach Erziehungswissenschaft in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts und das Ergänzungsfach Erziehungswissenschaft in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts in den bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassungen weiter. Diese Studierenden können auf Antrag beim Prüfungsamt bis zum 15. Februar 2021 ihr Studium in der ab dem 1. Oktober 2020 geltenden Studienordnung für das Kern- und Ergänzungsfach fortsetzen. Die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 21. Februar 2020

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität